



NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Gemeinde Großpösna  
Im Rittergut 1  
04463 Großpösna

## Landesgeschäftsstelle

**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
schruth@NABU-Sachsen.de

17.01.2017

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Grunaer Bucht Gemeinde Großpösna

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2017-24865

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e. V. äußert sich mit nachfolgender vorläufiger Stellungnahme zum Vorhaben. Leider wurde unsere anerkannte Naturschutzvereinigung nicht direkt am Verfahren beteiligt. Wir wurden durch Anwohner auf die Auslage der Unterlagen aufmerksam gemacht.

Im Zuge der Umsetzung des B-Planes „Grunaer Bucht“ sieht die Gemeinde Großpösna die Notwendigkeit zur Änderung / Anpassung des aktuellen Planungsrechtes an die Bestandssituation und die weitere geplante Entwicklung des Gebietes.

Die Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V. erfasste im Jahr 2017 die Avifauna und Herpetofauna. Ob die Methodik der Erfassungen den Standards entspricht kann leider nicht geprüft werden, jedoch ist die Ökologische Station für eine gute fachliche Arbeit bekannt. Besondere Beachtung verdienen u.a. folgende an Offenland bzw. verbuschtes Offenland gebundene Vogelarten: Feldlerche, Neuntöter und Steinschmätzer.

Was aber fehlt und wahrscheinlich auch nicht Aufgabe des Gutachtens war, das sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die festgestellten Brutvogelarten. Es fehlt der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Normierungen des § 44 BNatSchG.

Wild lebende Tiere und Pflanzen besonders bzw. streng geschützter Arten genießen nach § 44 BNatSchG einen gesteigerten Schutz. Die Definitionen des § 7 BNatSchG nehmen hinsichtlich der Zuordnung der Tier- und Pflanzenarten Bezug auf die internationalen und europarechtlichen Regelungen.

### NABU-Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 337415-0  
Fax +49 (0)341 337415-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

### Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 860 205 00  
Konto 1 335 700  
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00  
BIC BFSWDE33LPZ

### Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 860 205 00  
Konto 1 335 701  
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33LPZ

### Naturschutzbund Deutschland (NABU)

#### Landesverband Sachsen e. V.

Vereinsitz Leipzig  
Vereinsregister VR 15  
Sitz des Amtsgerichts Leipzig  
Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Das Vorhaben kann gegen Naturschutzrecht und Europäisches Artenschutzrecht verstoßen. Ein solcher Verstoß würde dann bestehen, wenn Bestimmungen des Naturschutz- oder des Europäischen Artenschutzrechts unüberwindbare normative Schranken darstellen, welche der Verwirklichung des Plans entgegenstehen und ihn aus diesem Grund nicht erforderlich machen. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt in § 44 für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten Verbote auf. Die Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten dürfen nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

„Geschützt sind [neben den direkten Störungsverboten] die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tiere. Vom Schutz umfasst sind sowohl natürliche Gegenstände und Bereiche, die derartigen Zwecken dienen (z.B. Höhlen als Winterquartiere für Fledermäuse, Schilfbestand als Niststätte von Vögeln, regelmäßige Schlafplätze) wie auch künstlich geschaffene (z.B. Nisthilfen).

(Kratsch/Schumacher, Naturschutzrecht, 2005, S. 181-183)

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht deshalb neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten vor. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten - bzw. Pflanzenstandorten - von in Anhang IV FFH - Richtlinie aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten.

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen, gilt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie in Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH - Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind.

Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen.

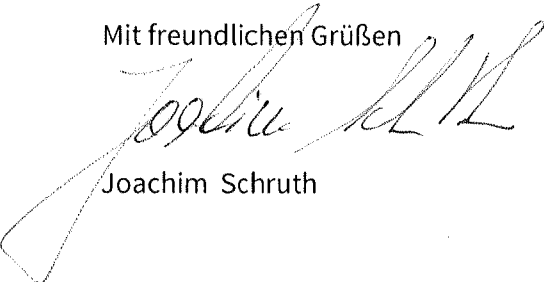
Es müssen im Weiteren die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt werden. Dazu empfehlen wir u.a. einen Datenabgleich mit den Erfassungen zur Feststellung der Fertigstellung des Störmthaler Sees, wobei wir hier zum aktuellen Stand der Untersuchungen keine Aussagen machen können.

Hinsichtlich der geplanten Einrichtung eines Tiergeheges verweise ich auf die Normierungen der §§ 42, 43 und 63 BNatSchG. Erfahrungen im Umgang mit der relativ neuen Gesetzgebung liegen noch nicht vor.

**Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Grunaer Bucht Gemeinde Großpösna in der vorliegenden Fassung ab.**

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schruth